



Dr. Marion Rosenke · Kättkenstr. 10 · 33790 Halle/Westf.

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

per bea

Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Medizinrecht

Kättkenstr. 10 · 33790 Halle/Westf.
Tel. 05201 3096 · Fax 05201 6404

e-mail: post@dr-rosenke.de
www.dr-rosenke.de

Datum: 26. April 2021

Aktenzeichen: Rosenke ./ BMI

VG 2 K 154/20

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Marion Rosenke ./ Bundesrepublik Deutschland

bedankt sich die Klägerin für die Übersendung des beim RKI verakteten Schriftwechsels zur Entstehung des Strategiepapiers "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" (im Folgenden: RKI-Akte) und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Obgleich von den insgesamt 218 Seiten 120 Seiten komplett geschwärzt sowie weitere Teilschwärzungen im lesbaren Teil vorgenommen wurden, bringt der damit verbleibende lesbare Schriftwechsel ansatzweise Licht in das Dunkel. Der klägerische Sachvortrag und das klägerische Auskunftsbegehren werden gestützt, wohingegen sich die Beklagte zunehmend in Widersprüche verwickelt.

Im Einzelnen:

1. Auf Seite 2 unten ihrer Klageerwiderung vom 29.10.2020 sowie auch auf Seite 1 ihres Schriftsatzes vom 14.01.2021 trägt die Beklagte vor, dass sie keine Auskünfte für Vorgänge schulde, zu denen sie selbst keine Informationen habe. Der RKI-Akte lässt sich jedoch entnehmen, dass nicht nur mehrere BMI-Mitarbeiter in dem Email-Verteiler waren, insbesondere der Staatssekretär Markus Kerber, sondern dass Letztgenannter die ad-hoc-Forschungsgruppe, welche das Strategiepapier erarbeitete, am 19.03.2020 um 10.52 Uhr ins Leben rief (nachdem es zuvor einen "lockeren Austausch" gegeben hatte):

"... Wir brauchen ein Modell, das uns eine Einschätzung der aus der Verbreitung des Coronavirus erwachsenden Gesundheitslast im Gesundheits- und Gesellschaftssystem Deutschlands im Jahr 2020 ermöglicht. Auf der Basis eines solchen Modells können wir auf der BMI-Seite Entscheidungen zu Maßnahmen und ihren Wirkungen einschätzen, vorbereiten und treffen. Es geht uns darum, mental und planerisch "vor die Lage" zu kommen. Das können wir nur, wenn wir zukünftige Situationen "erdenken" und vorplanen können. Dafür brauchen wir kein epidemiologisch perfektes Modell, eine plausible Modellierung ist ausreichend. Denn wir müssen im BMI dann die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Effekte unterschiedlicher Belastungsszenarien ermessen und politisch-administrative Reaktionsszenarien analysieren und daraus Entscheidungsbäume ableiten.

Was haben wir? Wie sollten wir vorgehen?

Meines Erachtens ist das von ... (geschwärzt) entwickelte Modell aus politisch-administrativer Sicht ideal, da es uns unterschiedliche Belastungsszenarien zeigt, für die wir dann Maßnahmen präventiver und repressiver Natur planen können. Wenn alle einverstanden sind und wenn alle die Vertraulichkeit bezüglich dieses und aller anderen noch von uns allen zu erarbeitenden Forschungsergebnisse wahren, dann würde ich das RWI-Modell zum Ausgangspunkt aller Überlegungen machen wollen. Ausgehend von noch gemeinsam auszuwählenden Szenarien (Base, Best, Worst?) und unterschiedlichen zeitlichen Verläufen der Krise (3, 6, 12, 24 Monate?) sollten wir dann den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Impact darstellen können.

Ein Beispiel: im Kreise von Ökonomen zirkulieren Überlegungen, dass ein mehrmonatiger Shutdown eine Rezession von über zehn Prozent des BIP mit hoher Arbeitslosigkeit und einem Verfall der Kapitalwerte verursachen könnte. Eine solche nie vormals erlebte Situation kann systemische Fragen per se aufrufen, die weit über das Handeln innerhalb des Systems hinausgehen (Stichwort: vom Konjunkturprogramm "im" System zur Transformation "des" Systems durch Zwangswirtschaft). Es geht hier schlicht um wirtschaftlich-gesellschaftliche Durchhaltefähigkeit und der Frage, wann wir an irreversible Wendepunkte der Entwicklung kommen.

Wir sollten also über das RWI-Modell gebeugt Szenarien des Impacts entwickeln. Wenn Sie so wollen, dann geht es uns im BMI darum, zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Stabilität der öffentlichen Ordnung in Deutschland auf der Maßnahmensseite "triage-fähig" zu sein. Das alles sind Überlegungen, die wir außerhalb von operativ tätigen Krisenstabsinstitutionen im kleinen Kreis anstellen und vertraulich halten müssen.

...

... (geschwärzt) ist ein profunder politikwissenschaftlicher ... (geschwärzt). Ich versuche noch, ... für die gesellschaftlich-gruppenpsychologische Kontribution zu gewinnen.

Wie sollten wir arbeiten?

Ohne Denkschablonen. Maximal interdisziplinär. Ohne Bürokratie. Maximal mutig.

...

Ich danke Ihnen bereits jetzt von ganzem Herzen vorab. Ich habe gegenüber meinem Freund und Nachbarn Lothar Wieler die Situation mit Apollo 13 verglichen. Sehr schwierige Aufgabe, aber mit Happy End durch maximale Kollaboration.

HG Ihr MK"

(Email vom 19.03.2020, 10.52 Uhr)

Aus der RKI-Akte ergibt sich – soweit nicht geschwärzt –, dass Herr Markus Kerber, Frau Anja Heugel, Frau Hanna Katharina Müller, Herr Thomas Binder, Herr Klaus Vitt und Herr Björn Grünwälder vom BMI beteiligt waren.

Anhand der lesbaren Emails wird nachvollziehbar, dass Herr Markus Kerber und Frau Hanna Katharina Müller in aktiver Form beteiligt waren und nicht nur in cc gesetzt wurden. Es entspricht also nicht den Tatsachen, dass die Beklagte über keinerlei Informationen verfüge. Ebenso wie es die jetzt bekannt gewordene RKI-Akte gibt, gibt es eine BMI-Akte-Kerber, eine BMI-Akte-Heugel, eine BMI-Akte-Müller, eine BMI-Akte-Binder, eine BMI-Akte Vitt und eine BMI-Akte-Grünwälder. Die Klägerin hatte mit ihrer Eingabe vom 23.03.2021 die Beklagte darum gebeten, die von Herrn Markus Kerber geführte Akte, zumindest die komplette Email-Korrespondenz, vorzulegen. Hierauf geht die Beklagte indes nicht ein.

Den Antrag von Seite 18 der Klageschrift wiederholend und nun präzisierend wird gemäß § 99 Abs. 1 S. 1 VwGO beantragt, der Beklagten aufzugeben,

1. sämtliche Urkunden, Akten und elektronischen Dokumente des Staatssekretärs Markus Kerber im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strategiepapiers "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" vollständig und ungeschwärzt zur Gerichtsakte zu reichen, damit alle Prozessbeteiligten darin Einsicht nehmen können;

2. sämtliche Urkunden, Akten und elektronischen Dokumente des Ministerialdirektors Thomas Binder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strategiepapiers "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" vollständig und ungeschwärzt zur Gerichtsakte zu reichen, damit alle Prozessbeteiligten darin Einsicht nehmen können;

3. sämtliche Urkunden, Akten und elektronischen Dokumente der BMI-Mitarbeiterin Hanna Katharina Müller im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strategiepapiers "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" vollständig und ungeschwärzt zur Gerichtsakte zu reichen, damit alle Prozessbeteiligten darin Einsicht nehmen können;

4. sämtliche Urkunden, Akten und elektronischen Dokumente der BMI-Mitarbeiterin Anja Heugel im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strategiepapiers "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" vollständig und ungeschwärzt zur Gerichtsakte zu reichen, damit alle Prozessbeteiligten darin Einsicht nehmen können;

5. sämtliche Urkunden, Akten und elektronischen Dokumente des BMI-Mitarbeiters Björn Grünwälder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strategiepapiers "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" vollständig und ungeschwärzt zur Gerichtsakte zu reichen, damit alle Prozessbeteiligten darin Einsicht nehmen können;

6. sämtliche Urkunden, Akten und elektronischen Dokumente des BMI-Mitarbeiters Klaus Vitt im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strategiepapiers "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" vollständig und ungeschwärzt zur Gerichtsakte zu reichen, damit alle Prozessbeteiligten darin Einsicht nehmen können.

Die Beklagte wird sich gewiss nicht sträuben, die Vorgänge in Gänze vorzulegen, denn in der RKI-Akte befindet sich auf der zweiten Seite ein Schreiben der BMI-Mitarbeiterin Hanna Katharina Müller, in dem es heißt, dass es dem BMI um maximale Transparenz geht:

"... nach der Berichterstattung der "Welt" hat das RKI den Schriftverkehr zu der Entstehung des Dokuments "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" herausgegeben. Das BMI hat selbstverständlich keine Einwände gegen die Offenlegung der Korrespondenz und begrüßt die Offenlegung ausdrücklich. Um die aktuelle – teilweise missverständliche – Berichterstattung zu begleiten, möchte das BMI eine maximale Transparenz unterstützen. Dieses Ansinnen hat Herr Staatssekretär Dr. Kerber auch im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag am 10.02.2021 bekräftigt. ..."

Missverständliche Interpretationen von amtlichen Informationen entstehen durch Unkenntlichmachung derselben. Mithin hat die Beklagte wie beantragt ungeschwärzte vollständige Fassungen der behördlichen Vorgänge vorzulegen. Herr Staatssekretär Markus Kerber begrüßt die maximale Transparenz ausdrücklich.

2. Wie ebenfalls schon vorgetragen hält die Klägerin sowohl den bislang übersandten Verwaltungsvorgang Z II 4 – 13002/4#2403 als auch die vorprozessual getätigten Angaben der Beklagten für unvollständig. Wie sich aus der jetzt vorgelegten RKI-Akte ergibt, hatte die Beklagte nicht nur die Mitautoren von SWP und RKI nicht angegeben, sondern auch den / die Mitautor(en) der Turgot-Ventures AG nicht. In dem Bescheid des RKI vom 09.11.2020 (dritte Seite der RKI-Akte) wird die Turgot-Ventures AG aber als Drittbetroffene aufgeführt.

3. Der noch vorprozessual erregte Anschein, die pro-bono-Mitautoren des Strategiepapiers hätten sich ohne Zutun der Beklagten zusammengeschlossen, kann ebenfalls nicht aufrechterhalten werden. Gegenteiliges ergibt sich aus der zitierten Auftrags-Email des Staatssekretärs Markus Kerber vom 19.03.2020. Dies stellt die Beklagte aber auch selbst in ihrem Schriftsatz vom 09.03.2021 nunmehr klar, wo es heißt, dass die Wissenschaftler mit unterschiedlicher Expertise auf Anregung des BMI gearbeitet haben. Das klägerische Auskunftsbegehren, nach welchen Kriterien die Wissenschaftler mit unterschiedlicher Expertise vom BMI ausgewählt wurden, ist berechtigt.

4. In selbigem Schriftsatz trägt die Beklagte vor, dass die Gruppe sich im Verlauf ihrer Arbeit eigenständig und kontinuierlich erweitert habe, worauf die Beklagte keinen Einfluss genommen habe. Dies entspricht hingegen nicht den Tatsachen. So wurde zumindest (denn ein Großteil der RKI-Akte ist geschwärzt) Staatssekretär Klaus Vitt von Staatssekretär Markus Kerber am 23.03.2020 "mit in's Boot geholt":

"... Unser Papier kam bei den beiden ... (geschwärzt) sehr gut an und wird ob seiner hohen Qualität und Umsicht nun den Weg in das Krisenkabinett der Bundesregierung finden. ... Wegen der steigenden Bedeutung digitaler Lösungen bei der Bekämpfung der Pandemie (Byung Chul-Han in der WELT heute: "Epidemien werden nicht von Epidemiologen besiegt sondern von Informatikern und Big Data") habe ich meinen Kollegen Staatssekretär Klaus Vitt, der im BMI für IT verantwortlich zeichnet, in die Gruppe gebeten. Er kann so manches Hindernis "beseitigen". ..."

(Email v. 23.03.2020, 18.10 Uhr, Bl. 108/210 der RKI-Akte)

5. Aus dieser Email erschließt sich zudem, dass die Beklagte wiederum entgegen eigenen Vortrags weiß, an wen und wohin das Strategiepapier "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" ausgegeben wurde. Bis dato steht fest, dass es an das Krisenkabinett der Bundesregierung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages ausgegeben wurde. Letzteres kann man der Bundestags-Drucksache 19/19459 vom 24.04.2020 entnehmen, wo die Bundesregierung auf entsprechende Anfrage antwortete:

"Das Dokument ist am 8. April an den Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages übersandt worden."

6. Soweit es in dem Schriftsatz der Beklagten vom 14.01.2021 auf Seite 2 heißt, dass das Dokument durch externe Experten entstanden sei und nicht im BMI, ist auch dem zu widersprechen. Bei Durchsicht der RKI-Akte – und wohlgemerkt ist über die Hälfte davon geschwärzt – sticht die Lenkungs- und Leitungsfunktion des Staatssekretärs Markus Kerber hervor. Er gibt sogar den Abschied von evidenzbasierter Medizin vor, dies entgegen § 1 Abs. 2 IfSG:

"... Dafür brauchen wir kein epidemiologisch perfektes Modell, eine plausible Modellierung ist ausreichend." (s.o. Seite 2)

"Epidemien werden nicht von Epidemiologen besiegt sondern von Informatikern und Big Data"

Die Klägerin kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass angesichts der Absage an die evidenzbasierte Medizin sowie entgegen dem klaren Wortlaut des § 1 Abs. 2 IfSG sachfremde Erwägungen bei der Erstellung des Strategiepapiers eine Rolle spielten. Boris Augurzky vom RWI spricht in einer Email vom 22.03.2020, 11.57 Uhr, sogar davon, dass man vom Ziel her argumentieren solle (Bl. 104/210 der RKI-Akte). Auf Blatt 121/120 etwa ist von der Idee nachzulesen, nach einer nicht zu schnellen Aufhebung des Lockdowns die dann notwendigen Maßnahmen wie ggf. Versammlungsverbote als wirtschaftlich und medizinisch geboten darzustellen. Auf Blatt 120/210 meldet sich Herr Lothar Wieler in einer Email vom 22.03.2020, 8.00 Uhr, zu Wort und spricht von einer eigenen (sinngemäß exakten) Strategie, die vom RKI aus *"betrieben wird"*. Die Klägerin wundert sich über diese Formulierung, da man angesichts des gesetzlichen Aufgabenkatalogs nach § 2 des Gesetzes über Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA-NachfG) erwartet hätte, dass sich das RKI der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten sowie epidemiologischer Untersuchungen und der Gesundheitsberichterstattung widmet. Insbesondere wäre es Aufgabe des RKI gewesen, sofort eine dem anerkannten Stand epidemiologischer Wissenschaft genügende Sero-Prävalenz-Studie in die Wege zu leiten, um eine valide Beurteilungsgrundlage für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung der ausgerufenen Corona-Pandemie zu erlangen. Nach Kenntnis der Klägerin, welche allerdings hier auch eine Wissenslücke aufweisen kann, hat das RKI bis zum heutigen Tag nicht mit einer solchen eigenen Sero-Prävalenz-Studie begonnen.

Lediglich einer der "Mitautoren" des Strategiepapiers – soweit aus dem ungeschwärzten Teil ersichtlich – bringt in einer Email vom 19.03.2020, 22.01 Uhr, Bedenken zum Ausdruck:

"... Im ersten Schritt wäre es wichtig, die Annahmen zu hinterfragen. Manche davon wurden einfach gesetzt, um weiterrechnen zu können. ..." (Bl. 169/210)

Anhand des nicht unleserlich gemachten Anteils der RKI-Akte könnte man zu dem Eindruck gelangen, dass dieser Prozess des Hinterfragens, der Eruierung der faktenbasierten Ausgangslage für alle Erwägungen, hingegen gar nicht stattfand? Hierzu mögen sich Staatssekretär Markus Kerber und RKI-Präsident Lothar Wieler äußern. Die Klägerin beantragt

die Zeugeneinvernahme von Staatssekretär Markus Kerber, zu laden über die Beklagte

sowie

die Zeugeneinvernahme von Lothar Wieler, zu laden über das Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin.

Denn sollte sich dieser Verdacht bestätigen, läge darin ein eklatanter Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip sowie gegen das Verbot staatlicher Willkür, zumal die Ergebnisse unter anderem Eingang in das Krisenkabinettt der Bundesregierung fanden.

7. Die Klägerin hatte ihr Auskunftsbegehren auch darauf gestützt, dass mit dem Strategiepapier, in welchem ausdrücklich von einer **gewünschten Schockwirkung** die Rede ist, eine Gesundheitsbeschädigung der von dieser Kommunikationsstrategie betroffenen Bevölkerung einhergeht. Dass auch dieses Bedenken nicht fernliegend ist, ergibt sich wiederum aus der RKI-Akte: Der bereits zitierten Auftrags-Email des Staatssekretärs Markus Kerber vom 19.03.2020 ist zu entnehmen, dass er noch einen Experten für die "*gesellschaftlich-gruppenpsychologische Kontribution*" gewinnen wolle. Und tatsächlich tritt ein/-e Mitautor/-in der Forschungsgruppe bei, der / die sich für das Thema von Affektivität und Legitimität zuständig fühlt:

"... Das grundlegende Problem, für das ich mich zuständig fühle, ist das von Affektivität und Legitimität, sprich von Angst und Folgebereitschaft in der Bevölkerung. Ich freu mich auf unsere Zusammenkunft. ..." (Bl. 189/210)

Recht unverhohlen wird hiermit ein Element der psychologischen Kriegsführung angesprochen, nämlich das gezielte Ausnutzen der Angst der Menschen vor einer unbekanntem Gefahr. Der Wahrnehmungsforscher und Psychologe Rainer Mausfeld beschreibt dieses "Phänomen" folgendermaßen:

„(Dem) Zweck einer Verdeckung eigener Ziele und Absichten dient eine Angsterzeugung durch propagandistische Deklaration einer großen Gefahr X, der die Bevölkerung durch einen ‚Kampf gegen X‘ entschlossen entgegentreten müsse. Eine derartige propagandistische Warnung begleiten die staatlichen Apparate durch ‚die gegenwärtig alles beherrschende Verheißung des Schutzes vor Terrorismus und Bösem aller Art‘. X kann dabei so ziemlich alles sein, was sich irgendwie wirksam zur Angsterzeugung nutzen lässt. X kann also für ‚Kommunismus‘ stehen, für Migranten, ‚Sozialschmarotzer‘, Terrorismus, Fake News und Desinformation, Rechtspopulismus, Islamismus oder für irgendetwas anderes. Durch die propagandistische Ausrufung eines ‚Kampfes gegen X‘ lassen sich in ‚kapitalistischen Demokratien‘ gleichzeitig mehrere von den Zentren der Macht gewünschte Ziele erreichen: Zum einen wird der für Machtzwecke nutzbare Rohstoff ‚Angst‘ produziert, zudem lässt sich die Aufmerksamkeit sehr wirksam auf Ablenkziele richten, und schließlich lassen sich unter dem Vorwand eines Kampfes gegen X demokratische Strukturen abbauen und auf allen Ebenen der Exekutive und Legislative autoritäre Strukturen etablieren.“ (zitiert nach Hans Springstein, Psychologische Kriegsführung, Rubikon, 05.04.2020)

8. Die Beklagte trägt auf Seite 2 ihres Schriftsatzes vom 09.03.2021 vor, dass es keine Zielvorgaben für die Wissenschaftler gegeben habe. Das kann in dieser Form hingegen nicht bestätigt werden, wie sich wiederum aus der – zu großen Teilen geschwärzten – RKI-Akte erschließt:

Denn schon mit der Auftrags-Email des Staatssekretärs Markus Kerber vom 19.03.2020 wird nicht nur das – zu jenem frühen Zeitpunkt bereits "fertig gestrickte" – RWI-Modell zum Ausgangsmodell aller Überlegungen vorgegeben, sondern auch die Notwendigkeit repressiver Maßnahmen. Dabei hatte die WHO kurz zuvor, in einer eigenen Studie aus dem Jahr 2019, herausgearbeitet, dass nicht-pharmazeutische Eindämmungsmaßnahmen keine signifikante Wirkung auf ein (dort: Influenza) virales Ausbreitungsgeschehen haben.

vgl.:

<https://www.heise.de/tp/features/COVID-19-WHO-Studie-findet-kaum-Belege-fuer-die-Wirksamkeit-von-Eindaemmungsmassnahmen-4706446.html>

9. Schließlich überzeugt die Ansicht der Beklagten wie im Schriftsatz vom 06.04.2021 vorgebracht, dass es sich nur um einen "Gedankenaustausch im Entwurfsstadium" handeln würde, nicht. Denn Staatssekretär Markus Kerber spricht selbst von einer "Forschungsgruppe" (vgl. Auftrags-Email vom 19.03.2020) sowie in einer Email vom 16.04.2020 von der ersten COVID-19 Studie (vgl. Bl. 84/210 der RKI-Akte):

"Sehr geehrtes Autorenteam der ersten Covid-19 Studie,

uns erreichen sehr viel Anfragen aus den Medien und dem parlamentarischen Raum nach den Autoren der Studie. Sind Sie damit einverstanden, wenn wir lediglich Ihre Namen (mit Funktionen und Titeln) und Ihre akademischen Institutionen / Institute nennen?

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Markus Kerber"

Diese erste COVID-19-Studie basiert nicht nur auf *"Unterlagen zur Projektion und empirischen Bestimmung bestimmter Parameter"*, auf *"Unterlagen zur Eindämmung durch Aufklärungs- und Mobilisierungskampagnen"* sowie auf *"Unterlagen zu wirtschaftlichen Dimensionen verschiedener Corona-Szenarien"*, sondern mündete auch in einen

"Sieben-Punkte-Plan für Deutschland".

All dies lässt sich dem Schreiben des RKI vom 02.02.2021 entnehmen (Seite 7 der jetzt zur Verfügung gestellten RKI-Akte) und ist selbstredend im BMI entsprechend veraktet.

Angesichts der beispiellosesten und sowohl räumlich als auch mittlerweile zeitlich völlig entgrenzten Grundrechtseinschränkungen, die dieses Land jemals gesehen hat, sind die Vorlagebegehren wie mit diesem Schriftsatz beantragt sowie das Auskunftsbegehren wie mit der Klageschrift vom 14.09.2020 geltend gemacht berechtigt.



Dr. Rosenke
Fachanwältin für Medizinrecht